

Haftung für „Verfolgungsschäden“?

Der Oberste Gerichtshof befasste sich mit der Frage, ob flüchtende Tatverdächtige haften müssen, wenn sich Polizeibeamte bei ihrer Verfolgung verletzen.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) kam in seiner Entscheidung vom 18. Juni 2015 (1 Ob 97/15v) zum Schluss, dass im Rahmen einer umfassenden Interessensabwägung im Einzelfall zu prüfen sei, ob eine rechtswidrige Verletzung der absolut geschützten Rechte des verfolgenden Sicherheitsorgans durch Flüchtende stattgefunden habe, diese also eine „haftungsbegründende Gefahrenlage“ geschaffen haben.

Im vom OGH zu entscheidenden Fall klagte eine Polizeibeamtin zwei Männer auf Schadenersatz, die an einem Raufhandel mit Verletzten beteiligt und bei Eintreffen des Streifenwagens geflüchtet waren. Wegen des dringenden Tatverdachts und der Notwendigkeit, die Identität der Verdächtigen festzustellen, nahm die Klägerin in Erfüllung ihrer Dienstpflichten die Verfolgung auf. Obwohl sie die Aufforderung der Polizistin, stehenzubleiben, wahrgenommen hatten, liefen die Beklagten in einen für Fußgänger durch eine kniehohhe Barriere von der Straße abgegrenzten, gut beleuchteten Baustellenbereich. Die Polizistin verfolgte sie auf der Straße und wollte sie am Ende der Baustelle abfangen. Beim Versuch, über die Absperrung zu springen, stürzte sie und wurde verletzt.

Die Vorinstanzen gingen davon aus, dass die von der Klägerin angestrebte Identitätsfeststellung gemäß § 118 StPO keine Mitwirkungs-

pflicht eines Tatverdächtigen (Beschuldigten) beinhaltet, weil dieser keine willensgesteuerte Handlung vornehmen muss, um zur Aufklärung der Tat beizutragen; daher sei die Flucht für sich gesehen nicht rechtswidrig. Darüber hinaus hätten die Beklagten bei ihrer Flucht zu Fuß auf einer asphaltierten, gut beleuchteten Straße keine haftungsbegründende – im Sinne der bisherigen Judikatur der OGH – „eminente Gefahrenlage“* geschaffen, weshalb das Klagebegehren abgewiesen wurde.

Der OGH gab der Schadenersatzklage dem Grunde nach Folge. Er setzte sich in seinem Urteil mit der Abgrenzung der sicherheitspolizeilichen (§ 35 Abs. 1 Z 1 iVm § 22 Abs. 3 Satz 2 SPG) und kriminalpolizeilichen (§ 118 StPO) Bestimmungen über die Identitätsfeststellung und die doppelte rechtliche Legitimation einer solchen Maßnahme im Einzelfall auseinander und hielt fest, dass beide Bestimmungen der Aufklärung von Straftaten und der Sicherung des Strafverfahrens bzw. des Strafvollzugs dienen. Dass die Beklagten schon alleine deshalb rechtswidrig handelten, weil sie durch ihre Flucht auch eine zwangsweise Identitätsfeststellung zu hindern trachteten, bejahte der OGH nicht. Der Schutzzweck der Vorschriften liege nicht darin, Organe, die zur Durchsetzung der Identitätsfeststellung die Verfolgung eines Flüchtenden aufnehmen, vor allfälligen Verletzungen zu bewahren. Es bestehe keine Rechtspflicht des Verdächtigen, nicht zu flüchten. Die Flucht als solche sei daher



OGH: Ein flüchtender Verdächtiger haftet für Schäden, wenn durch die Flucht eine „gesteigerte, vermeidbare Gefahrenlage“ geschaffen wurde.

nicht Grundlage für eine zivilrechtliche Haftung des Flüchtenden für Schäden aus der Verfolgung.

Der OGH prüfte allerdings, ob eine Haftung für die Verfolgungsschäden der Polizistin nicht daraus abzuleiten sei, dass die Beklagten durch ihr Fluchtverhalten in vorwerfbarer Weise eine Gefahrenlage geschaffen hätten. Ob der Flüchtende durch die Art seiner Flucht berechtigten Anlass zur Verfolgung gegeben und für die Verfolgerin eine haftungsbegründende Gefahrenlage geschaffen hat, ist als Rechtswidrigkeitsurteil das Ergebnis einer umfassenden Interessensabwägung. Kriterien bei dieser Abwägung sind nach der ständigen Judikatur, welche Verhaltenspflichten Normadressaten in zumutbarer Weise erfüllen können, die Eignung des Verhaltens, einen schädigenden Erfolg herbeizuführen, der Wert der bedrohten Rechtsgüter bzw. Interessen und der Grad der Wahrscheinlichkeit der Gefährdung dieser Interessen.

Im Anlassfall stellte der OGH fest, dass hinreichend Gründe für die klagende Beamtin vorlagen, von einer Straffälligkeit der flüchtenden Beklagten auszugehen und dass sich ihr damit eine

strafprozessuale Aufgabe stellte. Sie nahm in Erfüllung ihrer Dienstpflicht die Verfolgung auf, wobei die mit dem schnellen Laufen verbundenen Risiken nicht außer Verhältnis zum Zweck der Verfolgung standen, nämlich die Identität der Flüchtenden im Interesse der Strafverfolgung festzustellen. Als Sorglosigkeit sei der Polizistin nicht anzulasten, dass sie in der gebotenen Eile einen für sie ungünstigen Weg wählte. Die Beklagten, die von der Verfolgung wussten und diese geradezu herausforderten, liefen in der Nacht entlang der – wenn auch beleuchteten – Baustellenabgrenzung, wodurch sie für die Polizistin eine erhöhte Gefahrenlage schufen, da sie in der Schnelligkeit Hindernisse oder sonstige besondere Bodenbeschaffenheiten zu übersehen oder falsch einzuschätzen drohte.

Für den OGH rechtfertigte es die Interessensabwägung daher, das damit einhergehende Risiko der Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Verfolgerin auf die Beklagten zu verlagern, denen die verfolgungsbedingten Verletzungen der Polizistin objektiv und subjektiv vorwerfbar seien. Der OGH hat in diesem Fall – im Gegensatz zu seiner bisherigen strengeren Judikatur zur Haftung für Verfolgungsschäden – im Rahmen der Interessensabwägung als haftungsbegründend gewertet, dass durch das Fluchtverhalten für die zum Einschreiten verpflichtete Beamtin „eine gesteigerte, vermeidbare Gefahrenlage geschaffen wurde, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht“.

Verena Weiss

* Siehe etwa die Entscheidung 8 Ob 3/87 zur Flucht eines Fahrzeuglenkers mit überhöhter Geschwindigkeit und Unfall des Verfolgerfahrzeugs oder 10 Ob 55/11b zur Flucht eines alkoholisierten Lenkers anlässlich einer Verkehrskontrolle in die Dunkelheit und Sturz des Beamten über eine Stützmauer.